

# GESELLSCHAFTSVERTRAG

## der Fa. P&I Personal & Informatik Aktiengesellschaft

### **§ 1 Firma, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma P&I Personal & Informatik Aktiengesellschaft
- (2) Sie hat ihren Sitz in Wiesbaden.
- (3) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft beginnt am 1. April und endet am 31. März des Folgejahres.

### **§ 2 Gegenstand des Unternehmens**

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Erstellung, der Vertrieb und die Wartung von Software und die hiermit verbundene Beratung und Schulung des Bedienungspersonals sowie der Handel mit EDV-Geräten und Software. Schwerpunkte sind die Bereiche des Personalwesens und die in diesem Bereich anfallenden Informatiktätigkeiten wie Programmierung, Personaldatenbanken, Projektmanagement, Personaldatengrafik, Bildverarbeitung, Prozessdatenverarbeitung, PPS, Netzwerksteuerung und spezielle Abfragesprachen. Weiter ist Gegenstand des Unternehmens die Bereitstellung von Software durch die Gesellschaft in einem Rechenzentrum für die Nutzung durch Dritte sowie die entsprechende Erbringung von Dienstleistungen.
- (2) Die Gesellschaft kann alle Geschäfte tätigen, die dem Gesellschaftszweck dienlich sind. Sie kann sich an Firmen gleicher oder ähnlicher Branche beteiligen und deren Geschäftsführung übernehmen.
- (3) Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte und Maßnahmen durchzuführen, die geeignet sind, den Unternehmensgegenstand mittelbar oder unmittel-

bar zu fördern, insbesondere Zweigniederlassungen zu errichten. Die Gesellschaft ist ferner berechtigt, Unternehmensverträge abzuschließen und andere Unternehmen im In- und Ausland zu gründen oder zu erwerben oder sich an ihnen zu beteiligen und deren Geschäftsführung zu übernehmen. Ausgenommen vom Geschäftsgegenstand sind erlaubnispflichtige Geschäfte, solange die Erlaubnis nicht erteilt ist.

### **§ 3 Grundkapital**

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt  
  
€ 7.700.000,-- (i. W. siebenmillionensiebenhunderttausend 0/100 EURO)
- (2) Es ist eingeteilt in 7.700.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien.
- (3) Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates bis zum 1. September 2013 das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu € 3.850.000,- - durch ein- oder mehrmalige Ausgabe neuer Aktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2008). Bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen ist den Aktionären grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen.

Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Bezugsrecht insoweit auszuschließen, wie es erforderlich ist, um den Inhabern der von der Gesellschaft ausgegebenen Umtausch- oder Bezugsrechte ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung des Bezugsrechts zustehen würde.

Bei einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen ist der Vorstand darüber hinaus ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, wenn eine solche Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen 10 % des bei der erstmaligen Ausnutzung des genehmigten Kapitals unter Bezugsrechtsausschluss vorhandenen Grundkapitals der Gesellschaft nicht übersteigt und der Ausgabepreis der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien gleicher Ausstattung zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabepreises nicht wesentlich unterschreitet. Auf die

Begrenzung auf 10 % des Grundkapitals ist die Veräußerung eigener Aktien anzurechnen, wenn die Veräußerung auf Grund einer im Zeitpunkt des Wirksamwerdens des genehmigten Kapitals gültigen Ermächtigung zur Veräußerung eigener Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts erfolgt.

Bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen ist der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, sofern die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen zum Zweck des Erwerbs von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen erfolgt und der auf die neuen Aktien, für die das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, insgesamt entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals 20 % des im Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien vorhandenen Grundkapitals nicht übersteigt.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates einmalig oder mehrmals das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre für etwaige Spitzenbeträge auszuschließen.

Der Vorstand ist ferner ermächtigt - ebenfalls mit Zustimmung des Aufsichtsrates - die Bedingungen der Aktienaussgabe und die weiteren Einzelheiten der Durchführung von Kapitalerhöhungen aus dem genehmigten Kapital festzulegen.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend der jeweiligen Inanspruchnahme des Genehmigten Kapitals 2008 anzupassen.

- (4) Der Anspruch des Aktionärs auf Verbriefung seines Anteils ist ausgeschlossen. Soweit eine Verbriefung erfolgt, bestimmt der Vorstand Form und Inhalt der Aktien.
- (5) Bei einer Kapitalerhöhung kann die Gewinnbeteiligung aller Aktien abweichend von § 60 AktG geregelt werden.

#### **§ 4 Vorstand**

- (1) Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Der Aufsichtsrat bestimmt die Zahl der Mitglieder des Vorstandes.

- (2) Er kann einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands ernennen. Der Vorstand gibt sich einstimmig eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf.

## **§ 5 Vertretung**

Die Gesellschaft wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes oder ein Mitglied des Vorstandes in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Der Aufsichtsrat kann durch einstimmigen Beschluss jedem Vorstandsmitglied die Befugnis zur Alleinvertretung erteilen.

## **§ 6 Aufsichtsrat**

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern.
- (2) Soweit die Hauptversammlung nicht bei der Wahl einzelner oder aller Aufsichtsratsmitglieder einen kürzeren Zeitraum beschließt, werden die Aufsichtsratsmitglieder für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung für das dritte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, mitgerechnet.
- (3) Mitglieder des Aufsichtsrates können ihr Amt durch schriftliche Anzeige an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder den Vorstand mit einer Frist von vier Wochen jederzeit niederlegen.

## **§ 7 Vorsitzender des Aufsichtsrates**

- (1) Der Aufsichtsrat wählt im Anschluss an die Hauptversammlung, in der die Aufsichtsratsmitglieder gewählt wurden, in einer ohne besondere Einberufung stattfindenden Sitzung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter für die in § 6 Abs. 2 bestimmte Amtszeit.
- (2) Scheidet der Vorsitzende oder der Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.

## **§ 8 Einberufung, Beschlüsse, Geschäftsordnung des Aufsichtsrates**

- (1) Der Vorsitzende, ersatzweise sein Stellvertreter, beruft die Sitzung des Aufsichtsrates ein. Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Der Aufsichtsrat ist nur beschlussfähig, wenn sämtliche Aufsichtsratsmitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich in der Abstimmung der Stimme enthält. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können dadurch an der Beschlussfassung des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen. Die schriftlichen Stimmabgaben können durch andere Aufsichtsratsmitglieder oder Personen nach Absatz 5 überreicht werden.
- (3) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Dabei gilt Stimmenthaltung nicht als Stimmabgabe. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Aufsichtsrates den Ausschlag. Nimmt der Vorsitzende des Aufsichtsrates an der Abstimmung nicht teil, so gibt die Stimme seines Stellvertreters den Ausschlag.
- (4) Der Aufsichtsrat kann auch ohne Einberufung einer Sitzung schriftlich oder per Fax abstimmen, wenn der Vorsitzende oder ein Stellvertreter eine solche Beschlussfassung anordnet und kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren widerspricht.
- (5) An den Sitzungen des Aufsichtsrates oder seiner Ausschüsse können bei Einverständnis aller Aufsichtsratsmitglieder dem Aufsichtsrat nicht angehörige Personen anstelle von Aufsichtsratsmitgliedern teilnehmen, wenn sie von diesen hierzu schriftlich ermächtigt und bevollmächtigt sind. Sie können auch schriftliche Stimmabgaben von Aufsichtsratsmitgliedern überreichen. Diese Bestimmungen gelten nicht für den Vorsitzenden des Aufsichtsrates und seinen Stellvertreter.
- (6) Der Aufsichtsrat kann in einer dem Vorstand gegebenen Geschäftsordnung auch bestimmte Arten von Geschäften von seiner Zustimmung abhängig

machen.

- (7) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und ihnen bestimmte Aufgaben übertragen. Soweit gesetzlich zulässig, können den Ausschüssen auch Entscheidungsbefugnisse des Aufsichtsrates übertragen werden.
- (8) Der Aufsichtsratsvorsitzende ist ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrates die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrates erforderlichen Willenserklärungen abzugeben.
- (9) Zu Änderungen der Satzung, die lediglich die Fassung betreffen, ist der Aufsichtsrat ermächtigt.

## **§ 9 Vergütung des Aufsichtsrates**

Jedes Aufsichtsratsmitglied erhält satzungsgemäß eine jährliche feste Pauschalvergütung von € 11.248,42 p. a. Der Aufsichtsratsvorsitzende erhält € 14.316,17 p. a., der stellvertretende Vorsitzende € 12.782,30 p. a. Die Gesellschaft erstattet den Mitgliedern des Aufsichtsrates die durch die Ausübung ihres Amtes entstehenden Auslagen einschließlich der auf Vergütung und Auslagenersatz entfallenden Umsatzsteuer.

## **§ 10 Hauptversammlung**

- (1) Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft, im Umkreis von 100 km vom Sitz der Gesellschaft oder am Ort einer deutschen Wertpapierbörse statt.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand oder in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen durch den Aufsichtsrat.
- (3) Die Einberufung wird unter Einhaltung der gesetzlich bestimmten Fristen im elektronischen Bundesanzeiger bekanntgemacht.“

## **§ 11 Teilnahme an der Hauptversammlung, Stimmrecht**

- (1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich bei der Gesellschaft oder einer anderen in der Einberufungsbekanntmachung genannten Stelle unter Nachweis ihres Anteilsbesitzes angemeldet haben. Der Anteilsbesitz muss durch eine Bestätigung des depotführenden Instituts nachgewiesen werden; dieser Nachweis hat sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung zu beziehen. Die Anmeldung und der Nachweis bedürfen mindestens der Textform, müssen in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein und müssen der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Versammlung zugehen. Der Tag der Versammlung und der Tag des Zugangs sind nicht mitzurechnen.
- (2) Der Vorstand ist dazu ermächtigt, vorzusehen,
  - a. dass die Aktionäre an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können;
  - b. dass Aktionäre ihre Stimmen, auch ohne an der Versammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl).
- (3) Der Vorstand ist ermächtigt, die Bild- und Tonübertragung der Versammlung zuzulassen.
- (4) Jede Aktie gewährt eine Stimme.
- (5) Das Stimmrecht kann durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bestimmen sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

## **§ 12 Ablauf der Hauptversammlung**

- (1) Die Hauptversammlung leitet der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder sein Stellvertreter oder ein sonstiges Mitglied des Aufsichtsrates. Ist keiner von diesen erschienen oder zur Leitung der Versammlung bereit, so eröffnet der an Lebensjahren älteste anwesende Aktionär die Versammlung und lässt von dieser einen Versammlungsleiter wählen.

- (2) Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge der Abhandlungen der Tagesordnung sowie Art und Reihenfolge der Abstimmungen. Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit nicht zwingend gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

### **§ 13 Jahresabschluss und Konzernabschluss**

- (1) Der Vorstand hat innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Fristen den Jahresabschluss (Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung), den Lagebericht und den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und unverzüglich mit dem Vorschlag für den Beschluss der Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns dem Aufsichtsrat zuzuleiten. Der Aufsichtsrat erteilt dem Abschlussprüfer den Prüfungsauftrag.
- (2) Nach Eingang des Prüfungsberichtes des Abschlussprüfers hat der Aufsichtsrat den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie den Vorschlag über die Verwendung des Bilanzgewinns zu prüfen und über das Ergebnis seiner Prüfung schriftlich an die Hauptversammlung zu berichten. Das gleiche gilt für den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht.
- (3) In dem Bericht hat der Aufsichtsrat unter anderem zu dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses durch den Abschlussprüfer Stellung zu nehmen. Am Schluss des Berichts an die Hauptversammlung hat der Aufsichtsrat zu erklären, ob nach dem abschließenden Ergebnis seiner Prüfung Einwendungen zu erheben sind und ob er den vom Vorstand aufgestellten Jahres- und Konzernabschluss billigt.
- (4) Sobald der Aufsichtsrat den Jahresabschluss gebilligt hat, ist dieser festgestellt, es sei denn, Vorstand und Aufsichtsrat beschließen, die Feststellung des Jahresabschlusses der Hauptversammlung zu überlassen. Hat der Aufsichtsrat den Konzernabschluss nicht gebilligt, so entscheidet die Hauptversammlung über die Billigung.
- (5) Nach Eingang des Berichts des Aufsichtsrates gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 ist unverzüglich die ordentliche Hauptversammlung einzuberufen. Sie beschließt über die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat, über die Verwendung des

Jahresgewinns und die Wahl des Abschlussprüfers. Für die Verwendung des Jahresüberschusses gelten die gesetzlichen Vorschriften.

#### **§ 14 Bekanntmachungen und Informationsübermittlung**

- (1) Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.
- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, Aktionären mit deren Zustimmung Informationen im Wege der Datenfernübertragung zu übermitteln.

#### **§ 15 Gründungskosten**

Die Kosten und Steuern der Gründung trägt die Gesellschaft, und zwar bis zu einem Höchstbetrag von 7.000,00 DM.

#### **Bescheinigung gem. § 181 I 2 AktG:**

Es wird bescheinigt, dass die geänderten Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages mit dem Beschluss über die Änderung des Gesellschaftsvertrages vom 01.09.2009 zur Urkundenrolle Nr. 841/2009 des amtierenden Notars und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages übereinstimmen.

Wiesbaden, den 09.09.2009

  
Kurt Feller  
Notar

